

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürten
sowie den Ersatz von Verdienstausfall vom 15.12.2016
in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 16.03.2023, in Kraft seit 25.03.2023

Der Rat der Gemeinde Kürten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze zu den Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Kürten unterhält zur Bekämpfung von Bränden, sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Katastrophen verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2
Kostentragung und Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kürten und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tieren und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigem Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Für die Beauftragung Dritter, privater Unternehmen und Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich Auslagen und Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der jeweilige Einsatzleiter.
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Kürten die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird die Einsatzzeit spitz abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 26,00 € berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (6) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen wird ein Stundensatz je Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade von 15,00 € berechnet.

Im Übrigen bestimmt sich die Höhe des Personalkostenersatzes nach dem anliegenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug-, und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird die Einsatzzeit spitz abgerechnet.

- (3) Bei den Fahrzeugen sind die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte und Ausrüstung, außer bei Ölsperrern, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 **Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 10% berechnet.

§ 7 **Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kürten, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die freiwillige Leistung der Feuerwehr nach Abs. 1 kann von der Vorausentrichtung der Gebühr, eines angemessenen Vorschusses oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob diese gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Kürten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 8 **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Absatz 2 BHKG richtet sich nach § 2, Absatz 1, dieser Satzung. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst bestellt oder durch Dritte, bestellen lässt oder deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 8 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 10 **Verdienstausfall**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürten haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
Der Regelstundensatz wird auf 50,00 € je Stunde festgelegt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

K o s t e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürten

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr bei Maßnahmen, die zum Kostenersatz verpflichten oder gebührenpflichtig sind, werden folgende Kosten/Gebühren erhoben:

Einsatz von Personal je eingesetzte Kraft und Stunde:

1.1 Feuerwehrmann/frau 26,00 €

Einsatz von Fahrzeugen (einschließlich Beladung) je Fahrzeug und Stunde:

Löschfahrzeuge

1.2 LF 10 und LF 8/6 52,00 €
1.3 LF 20 und HLF 20 78,00 €

Einsatzfahrzeuge

1.4 Kommandowagen 53,00 €
1.5 Einsatzleitwagen 53,00 €

1.6 Gerätewagen Logistik 52,00 €
1.7 Gerätewagen Gefahrgut 52,00 €

1.8 TSF-W 55,00 €

1.9 MTW 39,00 €

Pauschale für einen Fehlalarm 650,00 €

Für einen Fehlalarm werden pauschal 18 Feuerwehrleute zu je einer Stunde berechnet. Zuzüglich: 1 x 1.2 + 1 x 1.3 + 1 x 1.5 + 1 x 1.9 und einer Beladungspauschale. Bei Fehlalarmen von Brandschutzanlagen sind die ersten zwei Einsätze im Jahr gebührenfrei.

Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte, vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wieder-eintreffen maßgebend.

Darüber hinaus wird für die Reinigung jedes Fahrzeuges, der Beladungskontrolle und Neubestückung eine Pauschale in Höhe von 30,00 € berechnet. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für 2 Feuerwehrleute zu 0,5 Stunden und eine Reinigungsmittelpauschale von 4,00 €.

Abdeckmaterial oder Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden (z.B. durch Säuren oder Laugen) werden zum Tagespreis zuzüglich eines Aufschlages von 10% (Verwaltungskostenbeitrag) berechnet.

Der Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige hat im Rahmen des Selbstkostenpreises Ersatz zu leisten für Verluste, Beschädigungen oder außergewöhnliche Verschmutzungen von Fahrzeugen oder Geräten der Feuerwehr, sofern diese durch ihn zu vertreten sind.

Werden Gerätschaften oder Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen, die in den Kostentarifen nicht enthalten sind, können Sondervereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bürgermeister getroffen werden.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen oder Geräten der Feuerwehr über einen Zeitraum von länger als acht Stunden ohne Unterbrechung, können gleichfalls Sondervereinbarungen hinsichtlich des Kosten- oder Gebührenanspruches getroffen werden.